

## **Allgemeine Informationen zur Versorgung über die HDI Pensionsfonds AG gemäß § 234l Versicherungsaufsichtsgesetz**

Der Pensionsfonds führt den Namen „HDI Pensionsfonds AG“. Er ist eine in Deutschland zugelassene, rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG), dessen Gegenstand die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung ist.

### Anschrift:

HDI Pensionsfonds AG  
Proactiv-Platz 1  
40721 Hilden  
Deutschland

### Weitere Kontaktinformationen:

Telefon: +49 (2103) 34 6835  
Telefax: +49 (2103) 34 7077  
E-Mail: [Info@hdi-pensionsfonds.de](mailto:Info@hdi-pensionsfonds.de)  
Internet: [www.hdi-pensionsfonds.de](http://www.hdi-pensionsfonds.de)

Die HDI Pensionsfonds AG ist ein Pensionsfonds im Sinne von § 236 VAG, der der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Sitz in Bonn unterliegt.

### Anschrift:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Deutschland

Bei der HDI Pensionsfonds AG wurden im Bestandssegment „ehemaliger PB-Pensionsfonds-Bestand“ bzw. werden im Neugeschäft Versorgungszusagen gem. § 3 Nr. 63 EStG, § 10a in Verb. mit Abschnitt XI EStG oder § 3 Nr. 66 EStG abgeschlossen.

## **Bezeichnung des Altersversorgungssystems**

Für den Bestand der ehemaligen PB Pensionsfonds AG

1. Pensionsplan für Konzern Vorsorge-Rente  
für Versorgungszusagen ab 01.01.2022; offen für Neuzugang  
Diese Versorgung wird als beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.
2. Pensionsplan für Konzern Vorsorge-Rente  
für Versorgungszusagen ab 01.01.2005 und vor dem 01.01.2022. Diese Versorgung wird als Beitragszusage mit Mindestleistung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG mit anschließender Verrentung des Versorgungsguthabens als lebenslangen Altersrente im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.

3. Pensionsplan für Konzern Vorsorge-Rente  
für Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005  
Diese Versorgung wird als Beitragszusage mit Mindestleistung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG mit anschließender Verrentung des Versorgungsguthabens als lebenslangen Altersrente im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.
4. Rahmenpensionsplan für beitragsorientierte Leistungszusage  
für Versorgungszusagen ab 01.01.2022; offen für Neuzugang  
Diese Versorgung wird als beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.
5. Rahmenpensionsplan für Beitragszusage mit Mindestleistung  
für Versorgungszusagen vor dem 01.01.2022  
Diese Versorgung wird als Beitragszusage mit Mindestleistung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.
6. Rahmen-Pensionsplan Leistungszusage  
Diese Versorgung wird als Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 1 BetrAVG für die Übertragung einer bestehenden Pensions-Direktzusage gegen Einmalbeitrag auf den Pensionsfonds abgeschlossen.
7. Pensionsplan PF112  
Diese Versorgung wird als Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 1 BetrAVG mit unbefristeter Beitragszahlungspflicht für den Arbeitgeber gemäß § 236 Abs. 2 VAG für die Übertragung einer bestehenden Pensions-Direktzusage gegen Einmalbeitrag auf den Pensionsfonds abgeschlossen.

### **Leistungselemente, Leistungsform, Wahlmöglichkeiten**

Der Pensionsfonds bietet den Versorgungsberechtigten eine Absicherung für wegfallendes Erwerbseinkommen aus Gründen des Alters, der Berufsunfähigkeit und des Todes. Leistungen im Todesfall werden nur an Hinterbliebene erbracht.

Die Versorgungsleistungen und deren Höhe, die Wahlrechte der versorgungsberechtigten Person sowie die Garantieelemente ergeben sich aus der erteilten Versorgungszusage und dem zugrundeliegenden Pensionsplan.

1. Pensionsplan für Konzern Vorsorge-Rente  
für Versorgungszusagen ab 01.01.2022  
Die Versorgungsleistungen werden als Auszahlungsplan gemäß §1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4.a) AltZertG erbracht.  
Die Leistungen setzen sich zusammen aus einem garantierten Teil und einem nicht garantierten Teil aus den möglichen Übererträgen.

Versorgungsleistungen für den Hinterbliebenen

- Tod vor Rentenbeginn: Das erreichte Versorgungskapital wird in Form eines Auszahlungsplans an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen geleistet.

- Tod nach Rentenbeginn: Auszahlung der Raten für die Restlaufzeit des Auszahlungsplans.

## 2. Pensionsplan für Konzern Vorsorge-Rente

für Versorgungszusagen ab 01.01.2005 und vor dem 01.01.2022

Die Versorgungsleistungen werden als lebenslange Altersrente oder alternativ als Auszahlungsplan gemäß §1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4.a) AltZertG erbracht.

Die Leistungen bestimmen sich aus der Umrechnung der garantierten Mindestleistung und der möglichen Übererträge unter Verwendung der jeweils gültigen Rechnungsgrundlagen für die Rentenphase.

Versorgungsleistungen für den Hinterbliebenen:

- Tod vor Rentenbeginn: Zahlung einer lebenslangen Altersrente aus dem erreichten Versorgungskapital an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen
- Tod nach Rentenbeginn: Weiterzahlung der Altersrente an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit bzw. für die Restlaufzeit des Auszahlungsplans, falls die Auszahlungsform gewählt wurde.

Mögliche Zusatzversorgung zur Absicherung bei Erwerbsunfähigkeit vor Rentenbeginn

- Zahlung einer Rente

## 3. Pensionsplan für Konzern Vorsorge-Rente

für Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005

Die Versorgungsleistungen werden als lebenslange Altersrente oder alternativ als Auszahlungsplan gemäß §1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4.a) AltZertG erbracht.

Die Leistungen bestimmen sich aus der Umrechnung der garantierten Mindestleistung und der möglichen Übererträge unter Verwendung der jeweils gültigen Rechnungsgrundlagen für die Rentenphase.

Mögliche Zusatzversorgung für den Hinterbliebenen:

- Tod vor Rentenbeginn: lebenslange Zahlung der zugesagten Hinterbliebenenrente an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen
- Tod nach Rentenbeginn: Weiterzahlung von 50% der Altersrente an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit bzw. Weiterzahlung der Raten für die Restlaufzeit des Auszahlungsplans, falls diese Auszahlungsform gewählt wurde.

Mögliche Zusatzversorgung zur Absicherung bei Erwerbsunfähigkeit vor Rentenbeginn

- Zahlung einer Rente

4. Rahmenpensionsplan für beitragsorientierte Leistungszusage für Versorgungszusagen ab 01.01.2022

Die Versorgungsleistungen werden als Altersrente oder als Auszahlungsplan gemäß §1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4.a) AltZertG erbracht.

Die Leistungen setzen sich zusammen aus einem garantierten Teil und einem nicht garantierten Teil aus den möglichen Übererträgen.

Versorgungsleistungen für den Hinterbliebenen

- Tod vor Rentenbeginn: Das erreichte Versorgungskapital wird in Form eines Auszahlungsplans an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen geleistet.
- Tod nach Rentenbeginn: Auszahlung der Raten für die Restlaufzeit des Auszahlungsplans.

5. Rahmenpensionsplan für Beitragszusage mit Mindestleistung für Versorgungszusagen vor dem 01.01.2022

Die Versorgungsleistungen werden als lebenslange Altersrente oder alternativ als Auszahlungsplan gemäß §1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4.a) AltZertG erbracht.

Die Leistungen setzen sich zusammen aus einem garantierten Teil und einem nicht garantierten Teil aus den möglichen Übererträgen

Versorgungsleistungen für den Hinterbliebenen:

- Tod vor Rentenbeginn: Zahlung einer lebenslangen Altersrente aus dem erreichten Versorgungskapital an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen
- Tod nach Rentenbeginn: Weiterzahlung der Altersrente an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit bzw. für die Restlaufzeit des Auszahlungsplans, falls die Auszahlungsform gewählt wurde.

6. Rahmen-Pensionsplan Leistungszusage

Die Versorgungsleistungen werden als lebenslange Altersrente erbracht. Die Leistungshöhe ist in der Zusage garantiert.

Mögliche Zusatzversorgung für den Hinterbliebenen:

- Tod vor Rentenbeginn: lebenslange Zahlung der zugesagten Hinterbliebenenrente an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen
- Tod nach Rentenbeginn: lebenslange Zahlung der zugesagten Hinterbliebenenrente an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen bzw. alternativ Weiterzahlung der Altersrente an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit.

Mögliche Zusatzversorgung zur Absicherung bei Invalidität vor Rentenbeginn

- Zahlung einer Rente

## 7. Pensionsplan PF112

Die Versorgungsleistungen werden als lebenslange Altersrente erbracht. Die Leistungshöhe ist in der Zusage garantiert.

Alternativ kann die Auszahlung einer Kapitalleistung zugesagt werden.

Mögliche Zusatzversorgung für den Hinterbliebenen

- Tod vor Rentenbeginn: lebenslange Zahlung der zugesagten Hinterbliebenenrente an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen
- Tod nach Rentenbeginn: lebenslange Zahlung der zugesagten Hinterbliebenenrente an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen bzw. alternativ Weiterzahlung der Altersrente an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit.

Mögliche Zusatzversorgung zur Absicherung bei Invalidität vor Rentenbeginn

- Zahlung einer Rente

## **Versorgungsbedingungen**

Die Rahmenvertragsvereinbarung wird zwischen dem Arbeitgeber als Rahmenvertragspartner und der HDI Pensionsfonds AG geschlossen. Versorgungsberechtigte Person ist der Arbeitnehmer. Dem versorgungsberechtigten Arbeitnehmer und gegebenenfalls dessen Hinterbliebenen wird ein Rechtsanspruch auf die Leistungen in Form eines unwiderruflichen Bezugsrechts einräumt. Die Leistungsbestimmungen sowie die Rechte und Pflichten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ergeben sich aus der Versorgungszusage, insbesondere dem zugrundeliegenden Pensionsplan und der abgeschlossenen Rahmenvertragsvereinbarung.

Die Versorgungsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **Informationen über die Struktur des Anlageportfolios**

Für die Altersvorsorgeguthaben werden Sicherungsvermögen gebildet. Die Anlage erfolgt nach den Kapitalanlagegrundsätzen des § 239 VAG. Hiernach ist das Sicherungsvermögen so anzulegen, dass der Art und Dauer der Altersleistung und die jeweiligen Festlegungen des Pensionsplans berücksichtigt werden.

### 1. Pensionsplan PF112

Das Altersvorsorgeguthaben wird in einem Sicherungsvermögen angelegt, das den einzelnen Arbeitgebern/ Trägerunternehmen zugeordnet ist. Die Anlage erfolgt in den folgenden Anlageformen:

- Spezialfonds
- Publikumsfonds
- Rückdeckungsversicherungen
- Liquide Geldanlagen

### 2. Für Versorgungsanwärter der Pensionspläne für Konzern Vorsorge-Rente, Rahmenpensionsplan für Beitragszusage mit Mindestleistung und Rahmenpensionsplan für

beitragsorientierte Leistungszusage (die Anwärter der laufenden Nummern 1. bis 5. der obigen Aufzählung):

Das Altersvorsorgeguthaben wird in einem Sicherungsvermögen „Post“ für die Pensionspläne für Konzern Vorsorge-Rente und in einem Sicherungsvermögen für die beiden Rahmenpensionspläne angelegt, das den einzelnen Versorgungszusagen zugeordnet ist.

Beide Sicherungsvermögen sind in die zwei Abteilungen „Garantie“ und „Anwärter“ strukturiert. In der Abteilung „Anwärter“ werden Mittel gesammelt, mit denen keine Garantien des Pensionsfonds bedeckt werden müssen. In „Garantie“ werden dann die Mittel geführt, die zur Bedeckung der Mindestleistung oder der garantierten Leistungsbausteine benötigt werden.

In Abteilung „Garantie“ finden sich diese Anlageformen:

- Rückdeckungsversicherungen.

In der Abteilung „Anwärter“ finden sich die Anlageformen:

- Publikumsfonds
- Spezialfonds (Sicherungsvermögen „Post“)
- Liquide Geldanlagen (Sicherungsvermögen „Post“)

3. Für Versorgungsempfänger der Pensionspläne für Konzern Vorsorge-Rente, Rahmenpensionsplan für Beitragszusage mit Mindestleistung, Rahmenpensionsplan für beitragsorientierte Leistungszusage und Rahmen-Pensionsplan für Leistungszusage (die Rentner der laufenden Nummern 1. bis 6. der obigen Aufzählung)

Das Altersvorsorgeguthaben der Empfänger von Versorgungsleistungen in den bezeichneten Pensionspläne wird im allgemeinen Sicherungsvermögen des Pensionsfonds auf Rechnung und Risiko des Pensionsfonds angelegt.

Insbesondere wird für jede leistungspflichtige Versorgungszusage eine kongruente Rückdeckungsversicherung in das Sicherungsvermögen aufgenommen.

Bei der Verwendung der eingezahlten Prämien berücksichtigen wir ethische, soziale und ökologische Belange sowie Belange der Unternehmensführung in angemessenem Maß. Wir achten bei der Anlage unter angemessener Mischung und Streuung auf möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität.

### **Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken**

Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken betreffen nicht die garantierten Leistungen der Versorgungszusagen, sondern lediglich die nicht garantierten Übererträge.

Ob und in welcher Höhe Überschüsse des Pensionsfonds entstehen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von der HDI Pensionsfonds AG begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt maßgeblich von der Kostenentwicklung und den langfristig erzielbaren Kapitalerträgen ab.

Falls Vermögensteile in Publikums- oder Spezialfonds investiert sind, hängt die Entwicklung des Anlagestock insbesondere von der Wertentwicklung der gewählten Fonds ab. Es besteht die Chance, dass die Kurse steigen und dadurch eine Wertsteigerung der Fonds erzielt wird. Bei fallenden Kursen besteht das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Wertverlusts. Naturgemäß kann die Wertentwicklung der Fonds nicht vorhergesagt werden.

Beim Pensionsplan PF112 besteht dauerhaft die Verpflichtung des Arbeitgebers, eine etwaige Unterdeckung durch eine Nachschusszahlung auszugleichen. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, muss der Pensionsfonds die Versorgungsleistung soweit absenken, dass das vorhandene Altersvorsorgevermögen für eine versicherungsförmige Finanzierung ausreicht. Der Versorgungsberechtigte muss seinen Anspruch auf die Leistungsdifferenz beim Arbeitgeber selbst geltend machen.

### **Schutz der Anwartschaften**

Darüber hinaus steht der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Versorgungsleistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt (§ 1 Absatz 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) – sog. Subsidiärhaftung des Arbeitgebers).

Für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers tritt der Pensionssicherungsverein aG (PSVaG) innerhalb der Bestimmungen des BetrAVG für die Erfüllung der Versorgung ein, sofern die Versorgungszusage dem Gültigkeitsbereich des BetrAVG unterliegt.

Führt die versorgungsberechtigte Person nach dem Ausscheidenden die Versorgung mit eigenen Beiträgen fort, so besteht für die Versorgungsleistungen, die auf diesen eigenen Beiträgen beruhen, keine Haftung des Arbeitgebers gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG; auch eine Haftung des PSVaG entfällt für diese Teile der Versorgungsleistung.

### **Informationen über die Kostenstrukturen**

Bei den Pensionsplänen zur Konzern Vorsorge-Rente bei Erteilung der Versorgungszusage ab dem 01.01.2005 sowie dem Rahmenpensionsplan für beitragsorientierte Leistungszusage können bei Abschluss des Vertrages oder bei einer Beitragserhöhung Abschlusskosten in Prozent der Beitragssumme bis zum 55. Lebensjahr anfallen, die in den ersten Jahren aus den Beiträgen getilgt werden. Ausnahmen bilden Versorgungszusagen, die ohne individuelle Beratung der Versorgungsberechtigten erteilt werden konnten.

Bei dem Pensionsplan PF112 und dem Rahmen-Pensionsplan Leistungszusage fallen Abschlusskosten in Prozent des Einmalbeitrags an, die diesem sofort entnommen werden.

Die Verwaltungskosten werden aus den laufenden Beiträgen oder dem Guthaben, bei laufenden Versorgungsleistungen auch in Prozent der fälligen Rente erhoben.

Über die konkrete Höhe der angefallenen Kosten im jeweils abgelaufenen Jahr informieren wir in der Renteninformation.

### **Modalitäten der Übertragung unverfallbarer Anwartschaften (im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalles) auf eine andere durchführende Einrichtung**

Der Arbeitnehmer hat gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG unter weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Mitnahme des bei seinem ehemaligen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungseinrichtung aufgebauten Versorgungskapitals zu einem neuen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungseinrichtung. Der Anspruch ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem ehemaligen Arbeitgeber auszuüben.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann im Einvernehmen zwischen dem alten und neuen Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer eine Übertragung der erworbenen Anwartschaft erfolgen. Hierbei kann die Zusage mit unverändertem Leistungsinhalt übernommen werden oder der Übertragungswert der beim alten Arbeitgeber erworbenen Anwartschaft. In dieser Variante erteilt der neue Arbeitgeber eine wertgleiche Zusage.

### **Weitere Hinweise**

Wir informieren Sie mit der „Renteninformation“ jährlich über den Stand Ihres Versorgungsverhältnisses. Darin informieren wir Sie über die Höhe der bis zum jeweiligen Stichtag erworbenen Anwartschaft auf Leistungen. Wir informieren, in welchem Umfang die angegebenen Beträge garantiert sind. Weiterhin informieren wir dort über die Garantielemente, die die Versorgungszusage für den Aufbau der Anwartschaften auf Altersversorgungsleistungen und für die Leistungen vorsieht.